

Befreiung vom Sprachtest für die Bachelorstudiengänge Englische Philologie und Nordamerikastudien

Sie können vom Sprachtest befreit werden, wenn Sie einen der folgenden Nachweise vorlegen:

- Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) grades A-C
- Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) grades A-B
- IELTS (Academic) Gesamtergebnis mindestens 6.5
- International Baccalaureate (IB) Standard or Higher Level (SL/HL): 5 in Englisch
- 1 Jahr an einer Universität im englischsprachigen Ausland, erfolgreiche Teilnahme an mehreren regulären, sprachlich anspruchsvollen Lehrveranstaltungen
- mindestens 12 Punkte in der schriftlichen Abiturprüfung in Englisch (Leistungskurs/ erhöhtes Anforderungsniveau). Informationen zu den Leistungskursen finden Sie im letzten Absatz* (siehe auch [Informationen des Zulassungsbüros](#)).

Andere, hier nicht aufgeführte Abschlüsse führen **nicht** zur Befreiung vom Test. Die Gültigkeitsfrist der oben aufgelisteten Befreiungsnachweise beträgt maximal 3 Jahre.

Die Befreiung - mit Ausnahme der Befreiung aufgrund der Abiturnote* - beantragen Sie auf folgendem Weg:

Bitte reichen Sie keine Nachweise zur Bewerbung ein, sondern schicken Sie uns

- vom 10.01.-16.01.2014, 12 Uhr (Bewerbung für NAS zum 1. Semester, Befreiung vom Zulassungstest am 17. Januar 2014)
- vom 20.02. bis zum 25.03.2014, 12 Uhr (Bewerbung zum höheren Semester; Befreiung vom Zulassungstest am 31. März 2014)

eine beglaubigte Kopie des Nachweises über eine der o.a. Qualifikationen mit Angabe Ihrer Bewerbungsnummer per Mail an befreiungenglisch@sprachenzentrum.fu-berlin.de

Befreiungen können auch in den Sprechstunden von Herrn Stear oder Herrn Bawden vorgenommen werden (Sprechstunden, siehe unter <http://www.sprachenzentrum.fu-berlin.de/mitarbeiter/index.html>).

* Für die Befreiung aufgrund der oben genannten Abiturnote tragen Sie den Buchstaben B in das dafür vorgesehene Feld im Onlineantrag ein.

Ihre Angabe zur schriftlichen Abiturnote wird erst vom Zulassungsbüro überprüft nachdem Sie zugelassen wurden und den Antrag auf Immatrikulation gestellt haben. Sollte sich herausstellen, dass Ihre Angabe nicht korrekt ist, wird die Zulassung unwirksam und Sie können nicht immatrikuliert werden.